



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 17.04.1985

Fassung

Gültig ab: 01.01.2000

Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Fußnoten

SGV. NW. 20320.
Nr. 3 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.
GV. NW. ausgegeben am 20. Mai 1985.

Vom 17. April 1985

1. Aufgrund der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 zu den Besoldungsordnungen A und B - Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBI. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1985 (BGBI. I S. 431), - in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), werden für die Beamten der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgende Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

Grundamtsbezeichnung	Zusatz	

1.1	Für die ärztlichen Beamten Leitender Direktor Direktor Oberrat Rat	Medizinal-
1.2	Für die Verwaltungsbeamten Direktor Oberrat Rat Oberamtsrat Amtsrat Amtmann Oberinspektor Inspektor Amtsinspektor Hauptsekretär Obersekretär Sekretär Assistent	Verwaltungs-

2. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird das Wort „Leitender“, bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ wird der Wortteil „Ober“ vorangestellt. Die in den Nrn. 1.1 und 1.2 aufgeführten Grundamtsbezeichnungen mit dem jeweiligen Zusatz sind mit der Ergänzung „bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen.

3.

4. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen